

XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon: 02931 802-5
Telefax: 02931 802-456
E-Mail: poststelle@vg-arnsberg.nrw.de

Bitte stets angeben:

Az. XXX ./ Jobcenter Märkischer Kreis
IFG017

In der

Iserlohn, 04.11.2013

Klage

7 K 2/13

wegen: Teil-Ablehnung von Auskünften nach dem IFG (Ermessenslenkende Weisungen)

wird die Klage ergänzend weiter begründet.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass das OVG Münster die Beschwerde des Klageführers über die Abweisung der Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 03.04.2013, Az. 8 E 305/13 mit der Begründung abweist: „Schwierige, bislang nicht geklärte Rechts- und Tatsachenfragen dürfen nicht im Prozesskostenhilfverfahren geklärt werden.“

Dies scheint ein Widerspruch zu sein zu der hier vertretenen Auffassung dass „die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.“

Der Kläger hat in inzwischen mehr als 260 Beistandsterminen immer wieder übereinstimmende Aussagen von Leistungssachbearbeitern gehört, dass es für etliche „Sonderregeln“ hausinterne Weisungen gebe, während der Beklagte lediglich die Existenz von vier Weisungen einräumt.

Haben die Mitarbeiter alle die Unwahrheit behauptet? Üben die Sachbearbeiter eigenmächtig und rechtswidrig Ermessen aus? Reicht es zur Glaubhaftmachung aus, wenn der Beklagte dem Gericht mitteilt „Mehr Weisungen gibt es nicht“, oder werden die vorgebrachten Argumente wenigstens sachlogisch geprüft?

Darf der Kläger künftig den Jobcenter-Mitarbeitern offene Falschaussage oder gar Lüge unterstellen, wenn sie sich auf Anweisungen berufen, die hier nicht ausdrücklich benannt werden?

Und Beispiele und Hinweise auf abweichende Weisungen wurden bereits etliche benannt.

Kosten der Unterkunft, Regelungen bei Lebensmittelgutscheinen anstelle von Bargeldleistung, Umgang mit Beiständen, speziell Mitarbeitern von aufRECHT e.V. (Extraformular), Kostenübernahme bei Fahrtkostenerstattung, Umzugsregelungen, Vorauszahlung bei Sonderbedarfen während der Antragsbearbeitung, Weisung zu überhöhter Einbehaltung bei Aufstockern, Einsatzvorgaben des Ermittlungsdienstes ohne Anfangsverdacht, diktierte Eingliederungsvereinbarung ohne Einbeziehung des Leistungsberechtigten, Forderung von Nachweisen ohne Kostenübernahme (Atteste, alte Kontoauszüge), Anweisungen zu Gebührenkürzungen für Anwälte, verschärfte Auslegung der Erreichbarkeitsanordnung der BA (Leistungen über Monate verweigert), Verhaltensanweisungen für Mitarbeiter in Bedrohungssituation, Hinweise zur Ermessensfindung bei der Abgrenzung von konkretem Hilfeangebot und Einsparung von Steuermitteln, Handlungsvorgaben bei Miet- und Energierückständen, „Bettlägerigkeitsbescheinigung“, telefonische Kundenkontakte, Anweisung zum Misstrauen gegenüber ärztlicher Atteste

Keiner der zuvor genannten Widersprüche wurde bisher abschließend ausgeräumt.

Außerdem gibt es weitere Hinweise auf interne Regelungen:

1. Anweisung zur Sicherstellung der Erreichbarkeit bei Wohnungslosen

Nach dem Jahresbericht 2010 Wohnungslosenhilfe des Diakonie Mark-Ruhr e.V. gibt es Absprachen, die Bindungswirkung für die Jobcentermitarbeiter in ihrer Fallbearbeitung haben. Diese lokalen Nebenabsprachen, finden weder durch Gesetz, noch BA, noch Rechtsprechung eine Handlungsvorgabe. Die Existenz einer lokalen Weisungslage belegt z.B. das Schreiben von Herrn Q. vom 29.10.2012.

2. Ähnliches gilt für Regelungen im Umgang mit Energierückständen beim lokalen Energieversorger. Auch hierzu muss es sachlogisch eigene Handlungsrichtlinien geben. Dies hatte der Geschäftsführer sogar gegenüber dem Vereinsvorstand von aufRECHT e.V. vor Jahren eingeräumt und die Übersendung zugesagt. Gehalten hat er seine Zusage nicht.

3. Wer sind die Verfasser und Weisungsbefugten? Unterzeichner solcher Weisungen und Handlungsrichtlinien sind natürlich Geschäftsführer V. R., R. Q., G. C. Sch. und auch R. K.

Das Antwortschreiben von Frau E. vom 30.09.2013 läßt keinen Zweifel daran, dass die übersandten „Anweisungen des Jobcenters Märkischer Kreis zum Umgang mit Beiständen des Vereins aufRECHT e.V.“ auch von den Jobcentermitarbeitern als Weisungen verstanden werden, gerade auch dann wenn sie im Intranet als Mails versendet werden. Dienstvorschriften sind an keine besondere Form oder Benennung gebunden. Allerdings sind die Mitarbeiter gehalten, die Richtlinien in der Sachbearbeitung anzuwenden.

4. Soweit das Gericht noch immer davon ausgeht, dass die Sache einfach und ohne Verhandlung zu entscheiden sei, so sei die Komplexität des Klagebegehrens am Beispiel der Vergabe von Lebensmittelgutscheinen als einem weiteren Beispiel dargestellt.

Das SGB II zielt dem Grunde nach auf die Eigenverantwortlichkeit der Erwerbslosen ab. Das beinhaltet auch den Umgang mit der Einteilung der Leistungen. Die wenigen Ausnahmeregelungen zu Sachleistungen werden in § 24 (2) SGB II aufgelistet. Ansonsten gilt:

„Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen“ § 10 Abs. 3 (3) SGB XII.

Abweichend von der geltenden Gesetzeslage, den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und der gefestigten Rechtsprechung werden bei dem Beklagten regelmäßig, zu Hunderten, wenn nicht Tausenden Lebensmittelgutscheine ausgestellt. Gerade auch an solche Menschen, die von den Ausnahmeregeln nicht betroffen sind. Dabei reichen die Stückelungen der Beträge von 5,00 € bis 50,00 €. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand verursacht weitaus höhere Kosten als die Ausgabe von Bargeld oder Barschecks. Zudem wird den Leistungsberechtigten ein abweichendes Kaufverhalten aufgezwungen, weil nur wenige Geschäfte sich bereit erklären, die Zusatzarbeit der Gutscheinbearbeitung auf sich zu nehmen. Durch die Insolvenzen von „Ihr Platz“ und „Schlecker“ im Juni 2012 sank der Anteil der vormals insgesamt 99 Filialen bei 12 Vertragspartnern im Märkischen Kreis um 45%. Dies bedeutet eine weitere unzumutbare Einschränkung für das Kaufverhalten der Kunden, die auch nicht damit gerechtfertigt werden kann, dass von Insolvenzen alle Bürger betroffen sind. Nur Bargeld ermöglicht den freien Zugang zum gesamten Markt. Die Beschränkung des Normalbürgers stellt vermutlich eine weitere Grundrechtsverletzung dar. Auch ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht (UWG) könnte geprüft werden.

Eine Rückfrage des Klageführers bei der Bundesagentur für Arbeit hat ergeben, dass die im Jobcenter Märkischer Kreis angewandte Praxis nicht von der Weisungslage der BA gedeckt ist. Das Jobcenter leugnet eine Weisung erlassen zu haben. Die Sachbearbeiter berufen sich regelmäßig auf Dienstanweisungen, verweigern aber die Herausgabe. Auf diese Weise entzieht sich der Beklagte seit Jahren einer rechtlichen Überprüfung.

Das Klagebegehren zielt dahin, alle nur behaupteten und nicht schriftlich nachgewiesenen hausinternen Weisungen, die der Weisungslage der BA und der gefestigten Rechtsprechung zuwider laufen, einer Überprüfung zuführen zu können und ggfs. als rechtswirksam erklären zu lassen, um so die Erwerbsfähigen vor missbräuchlicher Ermessenanwendung beim Beklagten zu schützen.

Aus Klägersicht ist dies keine einfache Sachlage. Die Verfügung von verbindlichen Weisungen per Mail im Intranet liegt dem Gericht nunmehr vor. Dass Weisungen von verschiedenen Personen erlassen werden auch.

Die angekündigten Rückmeldungen des Datenschutzbeauftragten stehen noch immer aus. Der Kläger behält sich vor, die ausstehenden Antworten nachzureichen.

Einstweilen mag der Beklagten darlegen, ob er an der Aussagen festhalten will, dass nur vier Weisungen erlassen worden wären.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Formular Diakonie, Auszug aus Jahresbericht 2010

Intranetweisungen zum Umgang mit Beiständen

IFG-Anfrage Lebensmittelgutscheine nach SGB II & SGB XII

XXX XXX